



Die Aufgaben der Gemeindepolizei werden in § 17 bis 20 POG wie folgt aufgezählt:

Sicherheitspolizeiliche Aufgaben	§ 17. Die Gemeindepolizei nimmt die sicherheitspolizeilichen Aufgaben wahr, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Kantonspolizei fallen. Sie ist insbesondere für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung besorgt und trifft Massnahmen bei Kundgebungen und anderen Veranstaltungen.
Verkehrspolizeiliche Aufgaben a. Im Allgemeinen	§ 18. <sup>1</sup> Die Gemeindepolizei nimmt folgende verkehrspolizeiliche Aufgaben wahr: a. Überwachung des ruhenden Verkehrs sowie der Fussgänger und Radfahrer, b. Überwachung des Verkehrs auf Gemeindestrassen, c. Feststellung und Ahndung von Verstössen gegen die Verkehrsregeln, ausgenommen Unfälle mit Verletzungs- oder Todesfolgen, d. Verkehrsregelung bei Veranstaltungen, e. Verkehrsunterricht an der Volksschule und am Kindergarten.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben §§ 170 und 172 GOG.
b. Verkehrsunterricht	§ 18 a. <sup>1</sup> Die gemäss § 2 zuständige Direktion legt die Grundsätze für die Aus- und Weiterbildung der Instruktorinnen und Instrukturen des Verkehrsunterrichts fest.  <sup>2</sup> Der Verkehrsunterricht vermittelt den Kindern das nötige Wissen, um sich im Verkehr zu bewegen und die Regeln einzuhalten.  <sup>3</sup> Der Bildungsrat erlässt Empfehlungen zu Inhalten, Qualitätsanforderungen und Umfang des Verkehrsunterrichts.
Übertretungen	§ 19. Die Gemeindepolizei stellt Übertretungen fest und ahndet sie.
Übernahme weiterer polizeilicher Aufgaben	§ 20. Gemeinden, die über eine eigene Gemeindepolizei verfügen, können mittels Vereinbarung mit der zuständigen Direktion folgende Aufgaben übernehmen: a. kriminalpolizeiliche Aufgaben im Rahmen der Grundversorgung, b. weitere verkehrspolizeiliche Aufgaben, vorbehältlich jener gemäss § 15 Abs. 1.

Das Dienstreglement der Stadtpolizei vom 14. Dezember 1998 präzisiert und ergänzt in Art. 19 bis 23 zum Teil die gesetzlichen Aufgaben betreffend Verkehrssignalisationen und Umleitungen, Kontrollen von Schliessungsstunde und Wandergewerbe, Fachprüfungen für das Taxipersonal, Betreiben des Fundbüros, die kriminalpolizeiliche Ermittlung bzw. Unterstützung der Kantonspolizei sowie das Erledigen von Rechtshilfesuchen.

Zusätzliche polizeiliche Aufgaben umfassen Einzüge von Kontrollschildern im Auftrag des Strassenverkehrsamtes des Kantons Zürich und polizeiliche Abklärungen im Rahmen der erleichterten Einbürgerung im Auftrag des Gemeindeamtes des Kantons Zürich. Weiter erledigt die Stadtpolizei pro Jahr rund 1'500 Aufträge des Betreibungsamtes.

*Zu Frage 2:*

Gemäss Art. 24 des Dienstreglements kann der Stadtrat, der Sicherheits- und Gesundheitsvorstand sowie der Leiter der Sicherheits- und Gesundheitsabteilung der Stadtpolizei weitere Aufgaben übertragen. Zu den ständigen nicht polizeilichen Aufgaben im Auftrag des Stadtrates gehören die Zustellung der wöchentlichen Stadtratspost, die Kontrolle von Baugespannen, das Aufhängen von Schiessanzeigen, der Weibeldienst während Gemeinderatssitzungen sowie der Geldtransport für das Betreibungsamt.

Sitzung vom 16. Januar 2012

## *Zu Frage 3:*

Die Aufgaben der Kantonspolizei auf Gemeindegebiet werden in § 13 bis 15 POG umschrieben. Die Kantonspolizei stellt die kriminalpolizeiliche Grundversorgung sicher und erfüllt die kriminaltechnischen Aufgaben. Zudem nimmt sie folgende sicherheitspolizeilichen Aufgaben wahr: Schutz besonders gefährdeter eidgenössischer und kantonaler Magistratspersonen, Schutz eidgenössischer sowie kantonaler Behörden und Einrichtungen, Schutz gefährdeter Personen im Auftrag des Bundes und Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs. Im Bereich Verkehr ist die Kantonspolizei für Autobahnen und Autostrassen zuständig. Zudem übernimmt sie die verkehrspolizeilichen Aufgaben, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindepolizei fallen. Dabei geht es insbesondere um die Überwachung des Verkehrs auf Kantonsstrassen. Diese erfolgt in Dietikon gestützt auf § 20 lit. b POG in Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei.

## *Zu Frage 4:*

Ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur ist alleine die Kantonspolizei zuständig für die Entgegennahme polizeilicher Notrufe via Tel. 117 (§ 14 Abs. 1 POG). Damit gehen in Dietikon alle Notrufe zu jeder Tages- und Nachtzeit direkt an die Einsatzzentrale der Kantonspolizei. Die Einsatzzentrale ordnet die erforderlichen Massnahmen an. Konkret heisst das, dass sie die sicherheitspolizeilichen Mittel (im Wesentlichen die verfügbaren Polizeipatrouillen) sowohl der Kantons- wie auch der Kommunalpolizeien einsetzt. In Dietikon konnten die Präsenzzeiten der Stadtpolizei durch den Dreischichtbetrieb in Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei Schlieren/Urdorf per 1. Januar 2009 erhöht werden.

## **Der Stadtrat beschliesst:**

Die Interpellation von Esther Wyss-Tödtli und 10 Mitunterzeichnenden betreffend den Aufgabenkatalog der Stadtpolizei Dietikon und Kantonspolizei Zürich wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Stadtpolizei;
- Sicherheits- und Gesundheitsabteilung;
- Sicherheits- und Gesundheitsvorstand.

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller  
Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser  
Stadtschreiberin

TW0116 interpellation aufgaben stapo.doc

versandt am: